

Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaus.

Som 30. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, aus dem Sondervermögen, das nach § 21 Abs. 2 des Abschnitts V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 47) gebildet worden ist, einen Betrag bis zu 50 Millionen Reichsmark für Zwecke der Kleinsiedlung und des Kleinwohnungsbaus zu verwenden.

§ 2

Den Betrag, um den sich nach § 1 des Zweiten Teils Kapitel I der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 706) die Gebäudeentschuldungsteuer in den Rechnungsjahren 1935 und 1936 gegenüber dem Rechnungsjahr 1934 vermindert, haben die Steuerpflichtigen dem Reich als verzinsliche Anleihe insbesondere für Zwecke der Kleinsiedlung und des Kleinwohnungsbaus zur Verfügung zu stellen.

§ 3

In den Rechnungsjahren 1935 und 1936 ist die Gebäudeentschuldungsteuer einschließlich des im § 2 bezeichneten Anleihebetrags nach den für das Rechnungsjahr 1934 geltenden Vorschriften zu entrichten. Entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften werden aufgehoben.

Fünfundzwanzig vom Hundert der nach Abs. 1 entrichteten Beträge sind von den Hebestellen an das Reich als Einzahlung auf die Anleihe abzuführen.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Über die Verwendung der Beträge, die in Durchführung dieses Gesetzes für Zwecke der Kleinsiedlung und des Kleinwohnungsbaus zur Verfügung gestellt werden, bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 31. März 1935 in Kraft.
Berlin, den 30. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung
Dr. Krohn

Zweites Gesetz**über die Vorstände der Anwaltskammern.**

Som 30. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Regelung, die für die Besetzung der Vorstände der Anwaltskammern in dem Gesetz vom 6. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 21) getroffen ist, bleibt bis zum 30. September 1935 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gurtner

Verordnung**zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes.**

Som 19. März 1935.

Auf Grund des § 2 des Forstlichen Artgesetzes vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1236) wird verordnet:

§ 1

Kiefernpflanzen aus nicht anerkanntem Saatgut dürfen legtmalig bei den Kulturen des Frühjahr 1935 verwandt werden.

§ 2

Kiefern Saatgut, welches in einwandfreien, aber nicht nach den Regeln des Hauptausschusses für forstliche Saatgut anerkannter Beständen im eigenen Betrieb gewonnen wurde, darf noch im laufenden Jahre mit besonderer Genehmigung für die eigenen Kulturen verwandt werden. Die Ge-